

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung und Auskunftserteilung

Bekanntmachung

Az. 150 – 2017

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§50 Abs. 1 und 5 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (Altersjubilare sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum) (§50 Abs. 2 und 5 BMG)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn man als Familienangehörige oder Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört wie der Ehegatte oder die minderjährigen Kinder (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG); dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG)

Soweit man der Erteilung einer Auskunft oder Datenübermittlung aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen will, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit. Es kann auch von der Homepage der Gemeinde ausgedruckt werden über den Reiter „Rathaus/Bürger“, Formulare, unter dem Punkt Melde- und Passamt – Antrag auf Auskunfts- und Übermittlungssperre oder über folgenden Link:

<https://www.neufahrn.de/rathaus-buerger/verwaltung/formulare/antrag-uebermittlungssperre.pdf?cid=2d4>

Neufahrn, 12.10.2026



Ozan Iyibas
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 12.10.2026

Unterschrift: _____

abgenommen am: 10.11.2026

Unterschrift: _____